

RS OGH 1996/4/25 8Ob2028/96k, 4Ob2377/96d, 4Ob2379/96y, 1Ob2386/96f, 4Ob2377/96d, 4Ob2379/96y, 2Ob5/

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.04.1996

Norm

ZPO §230a

ZPO §528 Abs2 Z2 B

ZPO §528 Abs2 Z2 K

Rechtssatz

Ein Revisionsrekurs gegen einen bestätigenden Beschluss des Rekursgerichtes auf Zurückweisung der Klage ist, wenn mit dem Rekurs zugleich ein Überweisungsantrag nach § 230 a ZPO gestellt wurde, über den erst nach Erledigung des Rekurses entschieden werden soll, jedenfalls unzulässig.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 2028/96k

Entscheidungstext OGH 25.04.1996 8 Ob 2028/96k

- 4 Ob 2377/96d

Entscheidungstext OGH 17.12.1996 4 Ob 2377/96d

Vgl; Beisatz: Die Frage, ob § 528 Abs 2 Z 2 ZPO im Zusammenhang mit einem Überweisungsantrag einschränkend auszulegen ist, wurde offen gelassen. (T1)

- 4 Ob 2379/96y

Entscheidungstext OGH 17.12.1996 4 Ob 2379/96y

Vgl; Beis wie T1

- 1 Ob 2386/96f

Entscheidungstext OGH 16.12.1996 1 Ob 2386/96f

Vgl aber

- 4 Ob 2377/96d

Entscheidungstext OGH 26.06.1997 4 Ob 2377/96d

Ausdrücklich gegenteilig; Beisatz: Entgegen der in EvBl 1996/145 vertretenen Auffassung ist die in § 528 Abs 2 ZPO normierte Zulässigkeit des Revisionsrekurses trotz bestätigender Entscheidung nicht einschränkend auszulegen, wenn mit dem Rekurs ein Überweisungsantrag verbunden wird. Auch wenn die Klage nach Rechtskraft des Zurückweisungsbeschlusses überwiesen wird, ist sie, bezogen auf das angerufene Gericht,

endgültig zurückgewiesen. Auch in diesem Fall liegt eine Zurückweisung der Klage ohne Sachentscheidung aus formellen Gründen vor, so dass die in § 528 Abs 2 Z 2 ZPO festgelegte Voraussetzung für die Zulässigkeit des Revisionsrekurses trotz Bestätigung des erstgerichtlichen Beschlusses verwirklicht ist. (T2)

- 4 Ob 2379/96y

Entscheidungstext OGH 26.06.1997 4 Ob 2379/96y

Ausdrücklich gegenteilig; Beis wie T2

- 2 Ob 5/01a

Entscheidungstext OGH 25.01.2001 2 Ob 5/01a

Gegenteilig; Beis wie T2

- 4 Ob 95/10i

Entscheidungstext OGH 08.06.2010 4 Ob 95/10i

Ausdrücklich gegenteilig; Beis ähnlich wie T2; Beisatz: Von der seinerzeitigen Rechtsansicht, dass der Revisionsrekurs unzulässig sei, wenn gleichzeitig ein Rekurs und ein Überweisungsantrag nach § 230a ZPO gestellt werden, ist der Oberste Gerichtshof mittlerweile abgegangen. (T3)

- 4 Ob 90/10d

Entscheidungstext OGH 08.06.2010 4 Ob 90/10d

Ausdrücklich gegenteilig; Beis ähnlich wie T2; Beis wie T3

- 8 Ob 10/14z

Entscheidungstext OGH 29.09.2014 8 Ob 10/14z

Gegenteilig; Beisatz: Der Zulässigkeit des Revisionsrekurses steht nicht entgegen, dass die Kläger in ihrem Rekurs hilfsweise auch einen Überweisungsantrag nach § 230a ZPO gestellt haben. (T4)

- 5 Ob 170/21t

Entscheidungstext OGH 04.11.2021 5 Ob 170/21t

Gegenteilig; Beis wie T2; Beis wie T3; Beis wie T4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0099922

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

21.02.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at